

## **Erläuterungen zur Unterbringung im DEHOGA Campus, Hausener Straße 21, 73337 Bad Überkingen**

### **Vorbemerkung**

Die Servicegesellschaft betreibt jeweils in Bad Überkingen und in Calw den DEHOGA Campus und bietet den Auszubildenden der dortigen Landesberufsschulen in ihren Schülerwohnheimen die Möglichkeit der Unterbringung, Verpflegung und Betreuung während der Blockbeschulung an. Für die Nutzung des Campus ist neben der Anmeldung auch der Abschluss des vorliegenden Vertrages für das jeweilige Schuljahr erforderlich; die Aufnahme auf dem Campus erfolgt immer für den seitens der jeweiligen Schule vorgegebenen Unterrichtsschulblock.

Das Land gewährt einen Zuschuss pro Tag bei der Unterbringung in einer von der Schule empfohlenen Unterkunft, beide Campusstandorte sind empfohlene Unterbringungsorte.

### **§ 1 Gegenstand des Beherbergungsvertrages**

(1) Die Servicegesellschaft bietet die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung des bzw. der Auszubildenden im o.g. DEHOGA Campus.

(2) Die Anmeldung erfolgt verbindlich für das gesamte Schuljahr im Voraus, also bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Die Aufnahme auf den Campus erfolgt immer für den seitens der jeweiligen Schule vorgegebenen Unterrichtsschulblock innerhalb des o.g. Schuljahres. Zur Vertragsbeendigung vgl. § 7 dieses Vertrages.

(3) Die Unterbringung erfolgt in Mehrbettzimmern, spezielle Zuteilungswünsche kann der bzw. die Auszubildende im Anmeldeformular mitteilen, aus organisatorischen Gründen kann hieraus jedoch keine Zusage im Sinne eines Anspruchs abgeleitet werden. Die Servicegesellschaft behält sich eine nachträgliche Änderung der Zimmerbelegung in Ausnahmefällen vor.

### **§ 2 Anmeldung und Angaben**

(1) Die Anmeldung des bzw. der Auszubildenden erfolgt ausschließlich über das zur Verfügung gestellte ausgefüllte Anmeldeformular über die Online-Buchungsstrecke, mit dem die für die Unterbringung notwendigen Belegungs- und Kontaktdaten zur Verfügung gestellt werden.

(2) Nachträgliche Änderungen des Namens, der Wohnanschrift, des gesetzlichen Vertreters oder ein Wechsel des Ausbildungsbetriebs hat der bzw. die Auszubildende der Campusleitung umgehend mitzuteilen.

### **§ 3 Campusgebühren und Zahlungspflicht**

(1) Der bzw. die Auszubildende verpflichtet sich zur Zahlung eines privatrechtlichen Entgelts, dass sich wie folgt zusammensetzt:

(a) Gebühr für die Unterbringung:

Die Gebühren für die Unterbringung entnehmen Sie bitte der Reservierungsbestätigung. Als Anreisetag wird der Sonntag zu Beginn und als Abreisetag der Freitag zum Ende des jeweiligen Schulblocks festgelegt. Wochenenden, die innerhalb des jeweiligen Schulblocks liegen, werden als Belegungstage mitberücksichtigt, da die Räume entsprechend bereitgehalten werden.

(b) Gebühr für die Verpflegung:

Die Gebühren für die Verpflegung entnehmen Sie bitte der Reservierungsbestätigung.

(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Sonntag (Anreisetag) der Aufnahme auf Campus zu Beginn des Schulblocks und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Campus.

(3) Soweit der bzw. die Auszubildende vor Ablauf des Unterbringungszeitraums den Campus verlässt, aus verhaltensbedingten Gründen ausgeschlossen wird oder eine sonstige in seiner bzw. ihrer Person liegende Beendigung des Vertrags eintritt, wird das Entgelt bis zur tatsächlichen Neubesetzung des Campusplatzes weiter erhoben.

(4) Im Falle einer kurzfristigen krankheitsbedingten Abwesenheit entfällt die Zahlungsverpflichtung des bzw. der Auszubildenden ausschließlich für die Verpflegung nur bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung von diesem Tag an, andernfalls wird das gesamte Entgelt (Unterbringung und Verpflegung) bis zur tatsächlichen Neubesetzung des Campusplatzes weiter erhoben.

(5) Verzichtet der bzw. die Auszubildende auf einen reservierten Campusplatz innerhalb eines gebuchten Schulblocks ist dies spätestens 14 Tage vor Blockbeginn der Campusleitung in Textform mitzuteilen, nur dann entfallen die vertraglichen Pflichten der Parteien. Andernfalls wird das Entgelt bis zur tatsächlichen Neubesetzung des Campusplatzes weiter erhoben.

(6) Das Entgelt verringert sich in den Fällen nach Absatz 3 - 5 ab dem Austritt um den entfallenden Verpflegungsanteil. Das Land gewährt in diesen Fällen ggf. keinen Zuschuss. Die Zahlungsverpflichtung endet spätestens mit Ablauf des ursprünglich reservierten Unterbringungszeitraums.

#### **§ 4 Bezuschussung der Campusgebühren und Abrechnung**

(1) Das Land Baden-Württemberg leistet unter bestimmten Voraussetzungen einen täglichen Zuschuss zu den Unterbringungskosten. Diese sind in der jeweils aktuellen „Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Blockunterricht an den Berufsschulen in Baden-Württemberg und Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler“ geregelt und betragen derzeit täglich 32,13 Euro. Die über diesen Zuschuss hinaus anfallenden Mehrkosten für die Unterbringung, sowie die Kosten der Verpflegung sind von dem bzw. der Auszubildenden selbst zu tragen.

(2) Wird seitens des Landes ein Zuschuss gewährt, wird dieser bei Rechnungstellung direkt durch die Servicegesellschaft abgezogen, sofern der bzw. die Auszubildende die beigelegte Abtretungserklärung rechtzeitig gegenüber der Campusleitung abgegeben hat.

(3) Für alle Auszubildenden, die unter den Anwendungsbereich des allgemeinverbindlichen Manteltarifvertrages (MTV) für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Baden-Württemberg fallen, erhält der Ausbildungsbetrieb aufgrund der Regelung des § 12 C MTV (hälftige Kostenteilung zwischen Ausbildungsbetrieb und Auszubildenden) direkt die Rechnung über alle verbleibenden Mehrkosten für Unterbringung und Verpflegung, die dieser dann im Rahmen der Lohnabrechnung abrechnen kann.

(4) Alle Auszubildenden, die nicht unter Abs. 3 fallen oder zwar unter Abs. 3 fallen, aber keinen Ausbildungsbetrieb haben, erhalten ihre Rechnung direkt, sofern sie nicht rechtzeitig gegenüber der Campusleitung die Erklärung zur Kostenübernahme durch den Ausbildungsbetrieb abgegeben haben.

(5) Wird kein Zuschuss gewährt oder erfolgt die Abtretungserklärung verspätet, z.B. nach Rechnungstellung werden die gesamten Unterbringungs- und Verpflegungskosten gegenüber dem bzw. der Auszubildenden in Rechnung gestellt.

(6) Für alle Auszubildenden außerhalb von Baden-Württemberg wird die Rechnung jeweils ohne Abzug von Förderzuschüssen berechnet. Die Servicegesellschaft weist darauf hin, dass viele Bundesländer die Unterbringung bezuschussen. Die Beantragung der Förderung muss der bzw. die Auszubildende selbst übernehmen.

## **§ 5 Leistungen des Campus**

(1) Die Servicegesellschaft verpflichtet sich, den bzw. die Auszubildende(n) in den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten des DEHOGA Campus unterzubringen, zu verpflegen und zu betreuen.

(2) Die Unterbringung erfolgt während des angemeldeten Schulblocks, beginnend mit dem Anreisetag und endend am Abreisetag und umfasst die Unterbringung von Sonntagabend bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, sowie der gesetzlichen und beweglichen Ferientage.

(3) Die Verpflegung während der Schulblöcke umfasst sonntags ein Abendessen, montags bis donnerstags jeweils täglich ein Frühstück, Mittag- und Abendessen, sowie freitags Frühstück und Mittagessen.

(4) Ist ein Aufenthalt auch am Wochenende gewünscht, ist das bei der Anreise mit anzumelden, die Wochenendverpflegung ist rechtzeitig vorher für die gewünschten Wochenenden anzugeben. Die Verpflegung umfasst dann ergänzend samstags ein Mittag- und Abendessen im Selbstservice und sonntags ein Mittagessen.

(4) An Wochenenden kann eine Betreuung vor Ort nicht durchgängig rund um die Uhr gewährleistet werden, sondern erfolgt nur zu bestimmten eingeschränkten Zeiten. Ansprüche oder Rechte hieraus kann der bzw. die Auszubildende nicht ableiten.

## **§ 6 Campusordnung**

Die Campusordnung ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags, wird als Anlage beigelegt und mit der Unterschrift anerkannt. Sie ist ferner auf der Homepage abrufbar, kann zudem an den Aushängen im Campus oder auf Nachfrage bei der Campusleitung eingesehen werden.

## **§ 7 Beendigung des Vertrags**

(1) Der Vertrag endet mit Abschluss des vereinbarten Schuljahres, ohne das es einer Kündigung bedarf.

(2) Der bzw. die Auszubildende kann diesen Vertrag zum jeweiligen Ende eines Schulblocks unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung bei der Servicegesellschaft.

(3) Erfolgt die Kündigung nicht fristgemäß, wird das Entgelt bis zur tatsächlichen Neubesetzung des Campusplatzes weiter erhoben. § 3 VI findet Anwendung.

(4) Davon unberührt bleibt das Recht jeder Vertragspartei, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrags nicht zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die geltende Hausordnung vor.

(5) Die Kündigung bedarf der Textform.

(6) Der bzw. die Auszubildende verpflichtet sich, bei Beendigung des Vertrages die Räumlichkeiten in einem einwandfreien Zustand an die Servicegesellschaft zu übergeben und sämtliche Schlüssel an die zuständige Campusleitung auszuhändigen.

## **§ 8 Unterbringung von Minderjährigen**

(1) Der bzw. die Vertreter erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass auch eine Unterbringung des bzw. der minderjährigen Auszubildenden mit anderen volljährigen Auszubildenden desselben Geschlechts in Mehrbettzimmern durch die Internatsleitung erfolgen darf.

(2) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass an Wochenenden eine Betreuung vor Ort nicht durchgängig rund um die Uhr gewährleistet werden, sondern nur zu bestimmten eingeschränkten Zeiten erfolgen kann. Der bzw. die Vertreter erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, andernfalls ist eine Versorgung des bzw. der minderjährigen Auszubildenden an Wochenenden nicht möglich.

## **§ 9 Haftungsfreistellung für Sport- und Freizeiteinrichtungen**

(1) Die Nutzung aller zur Verfügung gestellten Freizeit- und Sporteinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Servicegesellschaft haftet nicht für Sach- und/oder sonstige Vermögensschäden, die Auszubildende erleiden, sofern der Schadenseintritt nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Servicegesellschaft oder deren Mitarbeiter beruht. Der Haftungsausschluss gilt insbesondere für Sach- und/oder sonstige Vermögensschäden, aber auch für Personenschäden, die durch höhere Gewalt, Zufall sowie durch andere Defizite, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eingetreten wären oder nicht erkannt werden konnten oder für die erkennbar Dritte verantwortlich sind oder verantwortlich sein müssen.

Der Haftungsausschluss gilt dagegen nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines bzw. einer Auszubildenden, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Servicegesellschaft oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(3) Den Auszubildenden wird ausdrücklich angeraten, keine Wertgegenstände in die Freizeit- und Sporteinrichtungen mitzunehmen. Die Servicegesellschaft bietet weder eine Bewachung an, noch übernimmt sie Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Servicegesellschaft nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Die vorliegenden Haftungsbeschränkung gelten auch für die auf den Parkplätzen des Campus abgestellten Fahrzeuge. Die Servicegesellschaft übernimmt insbesondere keine Haftung für die Fahrzeuge, die die Auszubildenden auf den ausgewiesenen Parkplätzen abstellen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Servicegesellschaft oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vor.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.